

Mietordnung der Willa Gowidlina

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die vorliegende Mietordnung bestimmt die Mietbedingungen für die Willa Gowidlina, im Folgenden „Willa Gowidlina“ oder „Willa“ genannt.
2. Diese Mietordnung ist ein Bestandteil des Mietvertrags der Willa Gowidlina.
3. Die Vermieterin der Willa Gowidlina ist Justyna Lipka.
4. Der gesamte Schriftverkehr sowie Kommentare und Reklamationen sind zu richten an die E-Mail-Adresse: rezerwacje@willagowidlina.pl und an: 83-341 Gowidlino, ul. Jana Pawła II Nr. 21.

Verbindliche Willenserklärungen sind schriftlich direkt bei dem Vermieter oder per Post abzugeben.

§ 2.

Mietgegenstand

1. Der Gegenstand der Miete ist die Willa Gowidlina in Gowidlin, Jana-Pawła-II-Straße Nr. 21, mit Ausnahme des in Punkt 4 beschriebenen Teils.
2. Bei der Willa Gowidlina handelt es sich um eine Immobilie, die aus einem Grundstück mit einer Fläche von 5205 m² besteht, auf dem sich ein Wohngebäude befindet, das aus einem Flur, einem Wohnzimmer, einem Esszimmer, Schlafzimmern, Bädern, Toiletten, einer Terrasse und Balkonen mit Ausstattung sowie einer Grillhütte mit Ausstattung besteht.
3. Eine detaillierte Beschreibung der Ausstattung der Willa Gowidlina bekommt der Mieter bei der Übergabe der Willa Gowidlina. Sollte die Beschreibung mit dem tatsächlichen Zustand nicht übereinstimmen, muss der Mieter dem Vermieter am Tag der Übergabe die Abweichung mitteilen, unter Androhung der Anerkennung, dass der Zustand der Ausstattung mit der gegebenen Beschreibung übereinstimmt.
4. Der Gegenstand der Miete ist nicht der Teil der Willa Gowidlina, der den Obstgarten und die Wirtschaftsräume umfasst. Der Mieter hat kein Recht, den Obstgarten und die Wirtschaftsräume zu betreten. Die Beschreibung des

Mietgegenstandes, der dem Mieter zur Verfügung steht, ist in der detaillierten Ausstattungsbeschreibung enthalten.

5. Das Rauchen ist auf dem Gelände der Willa Gowidlina strengstens verboten, außer in den dafür vorgesehenen Bereichen. Das Rauchen ist nur auf der Hauptterrasse, den Balkonen, in der Grillhütte und außerhalb des Gebäudes erlaubt. Im Falle eines Verstoßes gegen das Rauchverbot wird dem Mieter eine Geldstrafe von 2.000 PLN (in Worten: zweitausend Zloty) auferlegt.

6. Das Fahren von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren auf dem Gelände der Willa Gowidlina ist verboten. Die Zufahrt zum Gebäude mit dem Auto ist nur zum Packen des Gepäcks erlaubt. Den Gästen steht ein als Parkplatz ausgewiesener Platz zur Verfügung. Der Parkplatz ist kein bewachter Parkplatz. Der Vermieter haftet für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von geparkten Fahrzeugen nicht.

7. Das Gelände der Willa Gowidlina ist ein geschlossener Bereich und wird von Kameras überwacht. Die Kameras erfassen u.a. den Bereich des Parkplatzes, den Steg mit festgemachten Schwimmgeräten und die Grillhütte.

8. Auf dem Gelände der Willa Gowidlina ist Mülltrennungspflicht obligatorisch. Der Mieter ist verpflichtet, die Grundsätze der Mülltrennung gemäß den erhaltenen Anweisungen zur Mülltrennung zu befolgen, d.h. den Müll in Säcke mit entsprechender Farbe zu füllen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, werden ihm die durch die Nichteinhaltung der Trennungspflicht entstehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt.

9. Auf dem Gelände der Willa Gowidlina ist die Nachtruhe nach geltendem Recht vorgeschrieben.

10. Haustiere sind auf dem Gelände der Willa Gowidlina nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter erlaubt. Das Mitbringen von Tieren ist nicht verboten. Der Mieter haftet für alle durch das Tier verursachten Schäden oder Zerstörungen und kann mit den Kosten für die Reparatur oder Wiederherstellung belastet werden.

11 Auf dem Gelände der Willa Gowidlina gelten folgende Vorschriften:

- Ausnehmen von Fischen - es ist an dem dafür vorgesehenen Platz in der Nähe des Komposters oder in der Nähe des Fischstegs erlaubt, jedoch mit der Notwendigkeit, den Abfall zu entfernen und den Platz mit Erde zu bestreuen.
- Holz für das Lagerfeuer - die Entnahme von Holz, das hinter der Rückwand der Grillhütte gelagert ist, ist nicht gestattet, da es sich um spezielles Räucherholz handelt, das nur zu diesem Zweck verwendet werden darf. Holz für das Lagerfeuer kann aus dem Bereich direkt am Seeufer entnommen werden. Der Zugang zur Grillhütte und die Nutzung des Grills ist uneingeschränkt möglich, während der Wunsch nach Nutzung der Räucherkammer bei der Schlüsselausgabestelle angemeldet werden muss.
- Wenn der Mieter in der Sommersaison einen mitgebrachten Pool aufstellen möchte, ist dies nur auf der gepflasterten Terrasse erlaubt. Das Aufstellen des Pools auf dem Rasen ist nicht gestattet, da dieser dadurch beschädigt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift werden dem Mieter die Kosten für die Wiederherstellung des beschädigten Rasens in Rechnung gestellt. Gleichzeitig verpflichtet sich der Mieter, im Falle der Nutzung solcher Geräte die Kosten für das Wasser aus dem Garten-Unterzähler zu übernehmen.
- Betrieb von DJ-Geräten - bei der Benutzung der Geräte haftet der Mieter für die Geräte und für Schäden und Zerstörungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Geräte verursacht werden. Es ist verboten, Getränke, Behälter mit Flüssigkeiten oder Lebensmittel in die Nähe dieser Geräte zu stellen, um versehentliche Überschwemmungen zu vermeiden.
- Bei starkem Wind oder heftigen Niederschlägen ist der Mieter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bestimmte Ausrüstungsgegenstände im Freien nicht beschädigt werden. Es handelt sich insbesondere um das Zusammenklappen von Sonnenschirmen und Aufsammeln von Sitzkissen (dies gilt für die Jahreszeit, in der die Gartengeräte ausgestellt sind).
- Die Sportgeräte und das Zubehör müssen am Ende des Aufenthalts an ihrem ordnungsgemäßen Platz verstaut werden.

§ 3.

Mietbedingungen

1. Die Mietbedingungen werden durch einen zwischen dem Vermieter und dem Mieter geschlossenen Vertrag unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Mietordnung geregelt.
2. Der Vertrag wird in elektronischer Form im Fernabsatz geschlossen (im Folgenden: Reservierungsmail genannt). Die Zahlung des Angelds ist gleichbedeutend mit der Annahme der Mietbedingungen und der Bestimmungen der vorliegenden Ordnung.
3. Der Gegenstand der Miete ist die ganze Willa Gowidlina einschließlich aller Einrichtungen und mit Ausnahme des in Par. 2 Punkt 4 dieser Ordnung beschriebenen Teils.
4. Die Vermietung beginnt um 15.00 Uhr an dem Tag, der im Vertrag als Mietbeginn angegeben ist, und endet um 11.00 Uhr (es sei denn, die Parteien haben in der Reservierungsmail etwas anderes vereinbart) an dem Tag, der im Vertrag als Mietende angegeben ist. Der Miettag beginnt um 15.00 Uhr und endet um 11.00 Uhr. Der Mietvertrag wird für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen, so dass eine Verkürzung des Aufenthalts aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, zur Minderung des Mietpreises nicht berechtigt. Der Check-in des Mieters erfolgt zwischen 15.00 und 20.00 Uhr. Check-in und Check-out zwischen 20.00 und 8.00 Uhr bedürfen der vorherigen Absprache und sind mit einer zusätzlichen Gebühr von 300 PLN verbunden.
5. Dem Abschluss des Mietvertrages kann eine Reservierung des Mieters vorausgehen, die nur dann als verbindlich gilt, wenn der Mieter zusammen mit der Reservierung oder innerhalb der von den Parteien vereinbarten Frist ein Angeld von mindestens 30 % des Gesamtmietpreises leistet. Das Angeld ist bis zu dem in der Reservierungsmail angegebenen Datum auf das angegebene Bankkonto zu überweisen. Das Datum der Zahlung gilt als Geldeingang auf dem Konto des Vermieters. Erfolgt die Zahlung innerhalb der im Vertrag angegebenen Frist nicht, so gilt dies als Stornierung der Reservierung. Die Zahlung des Angelds ist gleichbedeutend mit der

Erklärung des Mieters, dass er die Grundsätze der vorliegenden Ordnung und den Abschluss des Vertrags akzeptiert.

6 In der Willa fallen zusätzliche Gebühren an:

- Endreinigungsgebühr in Höhe von 600 PLN - die Gebühr ist einmalig, zahlbar mit dem Angeld;

- Instandhaltungskosten je nach Verbrauch während der Mietzeit

Wasser-, Abwasser- und Stromverbrauch: nach den im Mietvertrag festgelegten Sätzen.

Die Instandhaltungskosten sind bei der Abreise in bar oder per Überweisung auf das im Mietvertrag angegebene Konto zu zahlen.

7. Der Mieter haftet für die Handlungen der Personen, die sich mit ihm in den Räumlichkeiten der Willa Gowidlina aufhalten, wie für seine eigenen Handlungen.

8. Der Mieter darf die Willa Gowidlina nur zu Wohnzwecken nutzen und ohne Zustimmung des Vermieters darf er sie an Dritte nicht untervermieten.

9. Die Anzahl der Personen, die sich in der Villa Gowidlina aufhalten dürfen, ist auf die im Vertrag angegebene Anzahl beschränkt. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über jede Änderung der Personenzahl zu informieren.

10. Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Gelände der Villa Gowidlina zwischen 10.00 und 16.00 Uhr zu betreten, um Reparaturen oder Wartungs- und Pflegearbeiten durchzuführen, soweit dies erforderlich ist, jedoch zu einem mit dem Mieter vereinbarten Zeitpunkt und nicht öfter als einmal alle 5 Tage des Aufenthalts.

§ 4.

Übergabe und Rückgabe der Villa Gowidlina an den Mieter

1. Der Vermieter übergibt dem Mieter die Willa Gowidlina in dem vereinbarten Zustand zusammen mit der in der detaillierten Beschreibung der Ausstattung, worüber die Rede in Par. 2 Punkt 3 dieser Ordnung.

2. Der Mieter ist verpflichtet, sich am Tag der Ankunft mit der Ausstattung des Objekts vertraut zu machen und diesen Zustand schriftlich zu bestätigen.

3. Am Tag der Ankunft erhält der Mieter die Schlüssel für die Willa und einen Satz der Schlüssel für alle Zimmer.

4. Der Mieter ist verpflichtet, die Willa am letzten Miettag bis 11.00 Uhr an den Vermieter zurückzugeben. Die Willa und die Ausstattung, einschließlich der Schwimmausrüstung, sind in einem nichtverschlechterten Zustand unter Berücksichtigung aller Regeln dieser Ordnung zusammen mit dem Satz der Schlüssel zurückzugeben. Die Ausstattung und die Schlüssel sind bei der Rückgabe an den Ort zu bringen, an dem sie sich bei der Übergabe an den Mieter befunden haben. Zu den Schlüsseln gehört eine Anti-Angriffs-Fernbedienung, die durch einen ROTEN Knopf aktiviert wird. Ein versehentlich ausgelöster Alarm kann über die Tastatur am Haupteingang des Gebäudes durch Eingabe des Codes 9999 und Bestätigung der OK-Taste gelöscht werden.

§ 5.

Haftung

1. Der Mieter ist unter Androhung von Schadenersatz verpflichtet, die Substanz und Ausstattung der Willa Gowidlina pfleglich zu behandeln.

2. Jede Zerstörung oder Beschädigung der Willa und ihrer Ausstattung, die nicht auf eine ordnungsgemäße Nutzung zurückzuführen ist, macht den Mieter schadenersatzpflichtig.

3. Der Mieter ist unter Androhung des Rechts des Vermieters, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und Schadenersatz zu leisten, verpflichtet, für die Ordnung auf dem Gelände der Willa Gowidlina zu sorgen, u.a:

- Mülltrennung gemäß den Anweisungen,
- die Villa und ihre Ausstattung gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern, u.a. durch Verschließen der Tore und Türen bei jedem Verlassen der Willa, Einräumen von Geräten und Ausstattung (Verschließen von schwimmenden Geräten),
- die Grünanlagen auf dem Gelände der Willa zu pflegen
- das Rauchverbot und die Nachtruhe zu beachten

- das Fahrverbot für Fahrzeuge auf dem Gelände der Willa zu respektieren
- die Verpflichtung zu beachten, für den ordnungsgemäßen Zustand der Willa und der Ausstattung zu sorgen.

4. Für den Verlust von Schlüsseln ist der Vermieter berechtigt, von dem Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 PLN für jeden verlorenen Schlüssel zu verlangen. Die Vertragsstrafe führt nicht zum Verlust des Anspruchs auf Schadensersatz in Höhe des entstandenen Schadens.

5. Am Anreisetag wird eine Kaution in Höhe von 2.000 PLN bzw. 400 EUR erhoben, von der etwaige am Abreisetag festgestellte Schäden oder Ausstattungsmängel abgezogen werden.

6. Der Vermieter haftet nicht für die Folgen von Ereignissen auf dem Gelände der Willa Gowidlina, die nicht ausschließlich durch den Vermieter verschuldet wurden. Der Vermieter haftet nicht für die Folgen von Ereignissen, die sich aus dem unsachgemäßen Gebrauch der Geräte und Einrichtungen durch den Mieter oder aus der Nichteinhaltung der in dieser Hausordnung festgelegten Regeln ergeben.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in der Willa Gowidlina.